

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter Bundesrain 20 3003 Bern

per Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 30. März 2022

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG): Einschränkung der Sozialhilfeleistungen für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns am obenerwähnten Vernehmlassungsverfahren beteiligen zu können.

Die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sieht drei Neuerungen vor: die Einschränkung der Sozialhilfeleistungen für Drittstaatsangehörige, die Förderung und Unterstützung der Integration von Familienangehörigen als Integrationskriterium sowie die Präzisierung der Integrationsvoraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an vorläufig Aufgenommene in Härtefällen, dabei insbesondere die Gleichsetzung des Erwerbs von Aufnahme (Berufs-) Bildung mit der einer Erwerbstätigkeit. Der SGB lehnt die beiden ersten Punkte der Vorlage entschieden ab: Mit der Kürzung von Sozialhilfeleistungen für Drittstaatsangehörige bezweckt die Neuerung Sparmassnahmen auf Kosten der Ärmsten und verletzt die in der Verfassung verankerte Rechtsgleichheit aller Menschen (Art. 8 Abs. 1) sowie das Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12). Das Kriterium der Integration von Kindern, Ehe- oder eingetragenen Partner:innen ist schwer überprüfbar ohne das Recht auf Privatsphäre zu verletzen, ausserdem kommt es einer Sippenhaft gleich und verletzt das Prinzip der Selbstverantwortung. Einzig der dritten Neuerung, insbesondere der Sicherstellung der Gleichstellung einer Teilnahme am Erwerb von Bildung mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Integrationskriterium, stimmen wir zu.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 38a

Der Artikel 38a reiht sich ein in eine Reihe unwürdiger Verschärfungen in der Ausländer:innen- und Asylgesetzgebung, die im erläuternden Bericht minutiös aufgelistet sind und die den alleinigen Zweck haben, Menschen ohne Schweizer Pass in der sozialen Sicherheit schlechter zu stellen. Dies geschieht einerseits über die Sanktionierung des Sozialhilfebezugs, z.B. durch den Entzug oder die Rückstufung ausländerrechtlicher Bewilligungen, andererseits über tiefere Sozialhilfeansätze im Asylbereich und mit Art. 38a neu auch für Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltsbewilligung. Mit dem Vorschlag werden die Verletzung von gleich zwei Verfassungsgrundsätzen in Kauf genommen: Artikel 8 Abs. 1 verankert die Rechtsgleichheit aller Menschen, Art. 12 das Recht auf Hilfe in Notlagen.

Die vorgesehene Verschärfung wird als Sparmassnahme und Mittel zur Reduktion der Attraktivität der Schweiz als Zuwanderungsland angepriesen. Ausserdem soll die Kürzung Anreiz für die Arbeitsintegration sein. Das ist zynisch: Arbeitsintegration ist nicht in erster Linie eine Frage des guten Willens der Betroffenen, es braucht vor allem einen Arbeitsmarkt, zu dem Menschen mit Migrationshintergrund Zugang haben.

Die im erläuternden Bericht zitierte Studie BASS («Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten: Statistische Auswertungen» vom November 2018) zeigt auf, dass die Mehrheit der betroffenen Sozialhilfebeziehenden in Haushalten mit Kindern leben, davon wiederum eine Mehrheit als Alleinerziehende. Das bedeutet, dass mit der AIG-Änderung auf Kosten von Familien in von Vornherein prekären Situationen gespart werden soll, mit entsprechend einschneidenden Folgen für die Entwicklung und Chancengleichheit der Kinder. Gerade bei Alleinerziehenden kann von einem Anreiz zur Erwerbsintegration keine Rede sein, vielmehr wird die neue Bestimmung Stress und Prekarisierung der Betroffenen massiv verschlimmern. In dieser Hinsicht wirkt diese Massnahme eher desintegrierend, statt integrierend zu sein und dies nicht nur für die betroffene Generation, sondern auch für die künftigen Generationen.

Die Verschärfungen bedeuten ausserdem einen hohen administrativen Aufwand für die Gemeinden und Kantone und stehen in keinem Verhältnis zum vermuteten Sparpotenzial. Auch der erläuternde Bericht räumt deshalb ein, dass «ein volkswirtschaftlicher Effekt auf die Ausgaben der Sozialhilfe» nicht aus der neuen Regelung abgeleitet werden kann.¹

Zu all dem kommt hinzu, dass die Kürzung unabhängig von einem allfälligen «Verschulden» geschehen soll, es gibt keine obligatorische Einzelfallprüfung. Das Verhältnismässigkeitsprinzip wird damit verletzt und das Prinzip, dass Menschen, die unverschuldet Sozialhilfe beziehen, keine Nachteile daraus entstehen sollen, wird komplett ausser Acht gelassen.

Der SGB beantragt dringend, von dieser menschenunwürdigen Verschärfung des AIG abzusehen.

Art. 58a Abs. 1 Bst. e

Die Bestimmung sieht als Integrationskriterium die Unterstützung der Integration von Kindern und Ehe- resp. eingetragenen Partner:innen vor. Die im erläuternden Bericht aufgelisteten beispielhaften Hinweise auf eine «erfolgreiche» Integration werden auch von Schweizer:innen nicht zwingend erfüllt. So gibt es beispielsweise Angehörige christlicher Religionsgemeinschaften, die ihre Kinder von Klassenlagern oder Schwimmunterricht dispensieren lassen und auch Schweizer:innen nehmen nicht alle in gleichem Umfang am sozialen und kulturellen Leben teil. Wenn solche Beobachtungen bei Menschen ohne Schweizer Pass sanktioniert werden, nicht jedoch bei Schweizer:innen, liegt eine unzulässige Ungleichbehandlung vor.

Ausserdem geben wir zu bedenken, dass die Überprüfung der Integration von Familienangehörigen auf Basis dieser Kriterien kaum möglich sein dürfte ohne Eingriffe in das Recht auf Privatsphäre. Und nicht zuletzt käme die Sanktionierung der Betroffenen für das Verhalten anderer Menschen einer Sippenhaft gleich und widerspräche dem Prinzip der Selbstverantwortung.

-

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 16.

Hinter dieser Bestimmung steht der Generalverdacht, dass sich die betroffenen Ausländer:innen zu wenig engagieren und dies zu einem vermehrten Sozialhilfebezug ihrer Familien führt. Dabei wird völlig ausser Acht gelassen, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt für die Betroffenen oftmals erschwert oder unmöglich ist.

Aus diesen Gründen beantragt der SGB, von der Einführung der Bestimmung e in Art. 58a Abs. 1 abzusehen.

Art. 84 Abs. 5

Der Verweis auf die Integrationskriterien nach Artikel 58a bei Härtefallgesuchen um eine Aufenthaltsbewilligung ist sinnvoll, vorausgesetzt, von der mit Art. 58a Abs. 1 Bst. e vorgesehenen Verschärfung wird abgesehen. Wir begrüssen insbesondere, dass bei Härtefallgesuchen auch in der Praxis die Gleichstellung der Teilnahme am Erwerb von Bildung mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sichergestellt wird. Die Gleichstellung der Teilnahme an Bildung und Erwerbstätigkeit ermöglicht es vorläufig Aufgenommenen, ihren Bildungsweg fortzuführen und nicht zugunsten einer Sozialhilfeunabhängigkeit darauf zu verzichten. Dieser Grundsatz sollte, unabhängig von der vorliegend vorgesehenen Gesetzesänderung, in den Weisungen des SEM sowie in der Praxis der Bundesverwaltung und der kantonalen Behörden gestärkt werden.

Übergangsbestimmungen

Der SGB ist nicht einverstanden mit den Anpassungen der Übergangsbestimmungen in Art. 126 AIG und beantragt für Art. 126e folgende Änderung:

Die Kürzung der Sozialhilfeleistungen gemäss Art. 38a gilt nur für Personen, die nach dem Inkrafttreten des Art. 38a in die Schweiz eingereist sind bzw. denen erst nach Inkrafttreten des Art. 38a die Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde.

Wir betonen noch einmal mit Nachdruck, dass mit den vorgesehenen Verschärfungen des AIG auf Kosten von Menschen gespart werden soll, deren Situation ohnehin schon prekär ist und teilweise durch die Corona-Pandemie noch verschlimmert wurde. Um das Ziel der Erwerbsintegration von Drittstaatsangehörigen zu erreichen, sind besser geeignete Massnahmen umzusetzen, zum Beispiel die im erläuternden Bericht ebenfalls erwähnte Integrationsvorlehre INVOL oder die Anerkennung ausländischer Diplome. Sollten die Kürzungen trotzdem angenommen werden, dann dürfen sie nur jene Drittstaatsangehörige betreffen, denen nach dem Inkrafttreten der Änderungen die Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung erteilt wird. Es widerspricht Treu und Glauben, dass die neuen Bestimmungen plötzlich für Personen gelten sollen, die bisher von einer anderen Rechtslage ausgegangen sind.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen zur Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Yallard

Pierre-Yves Maillard Präsident Regula Bühlmann Zentralsekretärin